

An den Landrat

Glarus, 15. Januar 2013

Übertragung der Konzessionen für die Ausnützung der Wasserkräfte

- **des Lochbaches (Gemeinde Oberurnen),**
 - **des Niederurnen Alpentaales im Elektrizitätswerk Niederurnen,**
 - **des Oberseetales im Elektrizitätswerk Näfels,**
 - **des Brändbaches (Oberseetal) im Elektrizitätswerk Näfels (Nachkonzession)**
- auf die Technischen Betriebe Glarus Nord**

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Allgemeines

Die Konzessionen für die Ausnützung der Wasserkraft wurden in der Regel an die Kraftwerkbetreiber (Gemeinden, EW, Axpo [NOK], SN Energie AG usw.) erteilt. In einigen Fällen gingen sie an neue Konzessionsnehmer (z.B. 1929 Sernf/Niedererbach). Die in der heutigen Gemeinde Glarus Nord von ihren einstigen Elektrizitätswerken betriebenen Kraftwerke wurden konzessioniert:

1959	Oberseetal	Tagwen Näfels
1963	Lochbach	Gemeinde Oberurnen
1976	Brändbach	Tagwen Näfels
1978	Niederurnen Dorfbach	Gemeinde Niederurnen

2003 stimmte der Landrat der Übertragung der Konzessionen für die Ausnützung der Wasserkräfte des Oberseetales und des Brändbaches vom Tagwen Näfels an das EW Näfels zu.

Mit der Gemeindefusion gehören die über die Konzession Verfügenden zur Gemeinde Glarus Nord, und die Konzession ist entsprechend zu übertragen.

2. Gesuch

Am 27. Februar 2012 beantragte der Gemeinderat Glarus Nord als Nachfolger der Gemeinden Niederurnen und Oberurnen, die Konzessionen zur Ausnützung der Wasserkräfte des Niederurner Dorfbaches bzw. des Lochbaches (Oberurnen) sowie der Verwaltungsrat der Technischen Betriebe Glarus Nord als Nachfolger des EW Näfels, jene zur Ausnützung der Wasserkräfte des Oberseetales und des Brändbaches an die Technischen Betriebe Glarus Nord zu übertragen.

Die Anträge werden mit der Gemeindefusion begründet. Die bisher über die Konzession Verfügenden (Gemeinden Niederurnen und Oberurnen, EW Näfels) wurden in die neue Gemeinde Glarus Nord bzw. in die Technischen Betriebe Glarus Nord überführt. Gemäss Artikel 23 des Organisationsreglements der Technischen Betriebe Glarus Nord, gehen Rechte und Pflichten der Konzessionen vorbehältlich der Genehmigung des Landrats auf sie über.

3. Übertragung, Prüfung des Begehrens

Die Konzessionen enthalten teils Bestimmungen zur Übertragung (Art. 17 Konzession Oberseetal, Art. 5 Konzession Brändbach, Art. 13 Konzession Niederurner Dorfbach). Die Konzessionen enden:

Obersee	2041
Brändbach	2057 (10. November)
Niederurner Dorfbach	2060 (7. April)
Lochbach	2044

Die Konzessionen Obersee und Niederurner Dorfbach regeln die Frage einer Übertragung: „Die Konzession kann nur mit Zustimmung des Landrates auf einen anderen Bewerber übertragen werden. Der Landrat darf seine Zustimmung nicht verweigern, wenn der neue Bewerber allen Erfordernissen der Konzession genügt, keine Gründe des öffentlichen Wohles entgegenstehen und der Sitz im Kanton Glarus bleibt.“

Eine Übertragung der Konzessionen und der Nachkonzession ist gemäss vorstehenden Ausführungen möglich, nachdem

- die Gemeinden Niederurnen und Oberurnen in die Gemeinde Glarus Nord überführt wurden,
- das EW Näfels in die Technischen Betriebe Glarus Nord überführt wurde,
- gemäss Artikel 23 des Organisationsreglements der Technischen Betriebe Glarus Nord die Konzessionen unter Vorbehalt der Zustimmung des Landrates an die Technischen Betriebe Glarus Nord übergehen,
- die Technischen Betriebe Glarus Nord den Erfordernissen der Konzessionen genügen,
- der Betrieb der Kraftwerke weiterhin in Übereinstimmung mit den Vorgaben der Konzessionen und des übergeordneten Rechts geführt werden kann,
- keine Gründe des öffentlichen Wohles einer Übertragung entgegenstehen,
- der Sitz der neuen Konzessionärin im Kanton Glarus bleibt,
- die weiteren Bestimmungen der betroffenen Konzessionen (wie die Konzessionsdauer) nicht tangiert werden.

4. Antrag

Der Regierungsrat unterbreitet dem Landrat folgenden Antrag zur Genehmigung:

Übertragung der Konzessionen für die Ausnützung der Wasserkräfte
- **des Lochbaches (Gemeinde Oberurnen),**
- **des Niederurnen Alpentaales im Elektrizitätswerk Niederurnen,**
- **des Oberseetaales im Elektrizitätswerk Näfels,**
- **des Brändbaches (Oberseetal) im Elektrizitätswerk Näfels (Nach-**
konzession)
auf die Technischen Betriebe Glarus Nord

(Erlassen vom Landrat am)

1. Der Übertragung der Konzession vom 26. Juni 1963 an die Gemeinde Oberurnen für die Ausnützung der Wasserkraft des Lochbaches (VII B/532/10), der Konzession vom 28. Juni 1978 für die Ausnützung der Wasserkräfte des Niederurnen Alpentaales im Elektrizitätswerk Niederurnen (VII B/532/13), der Konzession vom 22. April 1959 für die Ausnützung der Wasserkräfte des Oberseetaales im Elektrizitätswerk Näfels (VII B/532/8) und der Nachkonzession an den Tagwen Näfels vom 15. Dezember 1976 für die Ausnützung der Wasserkräfte des Brändbaches (Oberseetal) im Elektrizitätswerk Näfels (VII B/532/12) an die Technischen Betriebe Glarus Nord wird zugestimmt. Sämtliche aus den Konzessionen entstehenden Rechte und Pflichten gehen mit der Übertragung vollumfänglich auf die Technischen Betriebe Glarus Nord über.
2. Die Übertragung auf die Technischen Betriebe Glarus Nord erfolgt mit der Beschlussfassung durch den Landrat.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*